

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2011.00011 vom 24. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2011.00011

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2011.00011 du 24 septembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2011.00011 del 24 settembre 2012

Erwägungen

E. 2

2.1. Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betreuungskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5).

2.2. Die Schadenersatzforderung im Betrag von Fr. 31'880.30 betrifft die unbezahlt gebliebenen Lohnbeiträge für die Jahre 2007 und 2008 sowie Verwaltungskosten, Verzugszinse, Mahngebühren und Betreuungskosten (Urk. 7/43) und setzt sich aus den durch die Pfändungsverlustscheine vom 15. April 2008 (Urk. 7/35) und vom 25. April 2008 (Urk. 7/38) ausgewiesenen Forderungen im Betrag von insgesamt Fr. 32'477.95 und von in Abzug gebrachten Zahlungen im Betrag von Fr. 597.65 zusammen. In masslicher Hinsicht wird die Bemessung des Schadens mit Fr. 31'880.30 durch den Beschwerdeführer zu Recht nicht bestritten (Urk. 1). Der Schaden ist in diesem Umfang durch die Akten ausgewiesen (vgl. auch Kontoauszug und Beitragsübersicht, Urk. 17/1-2).

E. 3

3.1. Art. 14 Abs. 1 AHVG und die Art. 34 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) schreiben vor, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen über die von ihnen an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verbucht werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlichrechtliche Aufgabe. Die Nichterfüllung dieser öffentlichrechtlichen Aufgabe bedeutet eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG und zieht die volle Schadendeckung nach sich (BGE 118 V 193 E. 2a; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.6).

Abs. 1 AHVG reicht grundsätzlich nur soweit, als die betreffende Person in Bezug auf die nicht bezahlten Beiträge disponieren und Zahlungen an die Ausgleichskasse veranlassen konnte (vgl. BGE 103 V 123 E. 5; BGE 134 V 401 E. 5.1).

4.5 Formell eingesetzte Geschäftsführer einer GmbH wie auch Personen, die faktisch die Funktion eines Geschäftsführers ausüben, haften für den der Ausgleichskasse zufolge nicht bezahlter Bundessozialversicherungsbeiträge entstandenen Schaden nach den gleichen Grundsätzen wie Organe einer Aktiengesellschaft. Dagegen besteht für den blossen Gesellschafter einer GmbH vorbehaltlich einer abweichenden statutarischen Regelung keine Pflicht zur Kontrolle oder Überwachung der Geschäftsführung, weshalb ihm das Fehlverhalten der Gesellschaft auch nicht angerechnet werden darf (BGE 126 V 237 ff.)

4.6 Dem Beschwerdeführer, welcher von der Gründung bis zur Auflösung der Y. GmbH Geschäftsführer und Gesellschafter mit Einzelzeichnungsberechtigung war (Urk. 7/1, Urk. 7/25), kommt formelle Organeigenschaft zu. Darauf ist für die Bejahung der subsidiären Haftbarkeit (Passivlegitimation nach Art. 52 AHVG) abzustellen (BGE 123 V 12 E. 5b mit Hinweisen).

4.7 Als Geschäftsführer einer GmbH oblagen dem Beschwerdeführer gemäss Art. 810 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR) unter anderem folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

Als Geschäftsführer der Gesellschaft war der Beschwerdeführer insbesondere verpflichtet, dafür besorgt zu sein, die Beitragspflicht gegenüber der Ausgleichskasse zu erfüllen. Praxisgemäss sind angesichts der einfachen Organisationsstruktur der Y. GmbH an die dem Beschwerdeführer als Geschäftsführer obliegenden Sorgfaltspflichten hohe Anforderungen zu stellen (BGE 108 V 199 E. 3b). Der Beschwerdeführer, welcher Kenntnis der Beitragsausstände der Gesellschaft hatte (Urk. 7/19), hat nichts unternommen, um die Beitragsausstände zu begleichen. Vielmehr hat er sich weiterhin einen Lohn auszahlen lassen. Daran ändert nichts, dass die Gesellschaft, wie der Beschwerdeführer vorbringt (Urk. 1 S. 2), bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug gebracht hat. Denn entscheidend ist, dass die Beitragsausstände nicht beglichen wurden. Dadurch ist der Beschwerdeführer den ihm obliegenden Pflichten bei Erfüllung der Beitragspflicht nicht nachgekommen. Eine Verletzung dieser Pflichten ist als grobfahrlässig zu werten, sodass der Beschwerdeführer für den der Ausgleichskasse entstandenen Schaden einzustehen hat, sofern keine Rechtfertigungs- oder Exkulpationsgründe vorliegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts H 63/05 vom 25. Mai 2007 E. 6.4).

keine Akontozahlungen für ein geschuldetes Mäklerhonorar erhalten habe, und dass sie ein Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsgericht der Immobilienbranche eingeleitet habe. Aus diesem Grunde fehle es der Gesellschaft seit Mai 2007 an Liquidität (Urk. 6/19). Anschliessend teilte die Gesellschaft der Beschwerdegegnerin am 12. September 2007 mit, dass sie wegen ausstehender Debitorenzahlungen und schlechtem Geschäftsgang keine Liquidität habe, um offene Rechnungen zu bezahlen (Urk. 6/23). Auf Grund der Akten ist demnach davon auszugehen, dass die Gesellschaft während einer längeren Zeit unter finanziellen Problemen litt. Die Ursachen der finanziellen Schwierigkeiten der Gesellschaft sind für die vorliegend im Streite stehende Frage indes von untergeordneter Bedeutung. Denn es kommt rechtsprechungsgemäss der Grundsatz zum Tragen, dass gerade in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen nur so viel Lohn ausbezahlt werden darf, als die darauf unmittelbar ex lege entstandenen Beitragsforderungen gedeckt sind (Urteile des Bundesgerichts H 295/02 vom 2. Dezember 2003 E. 5.2.3; H 19/01 vom 26. September 2001 E. 3 und H 324/99 vom 23. Juni 2000 E. 4b). Eine Exkulpation wegen Sanierungsbemühungen fällt vorliegend daher ausser Betracht.

6. Demnach steht fest, dass sich der Beschwerdeführer nicht in genügendem Masse um die ihm als ehemaligem geschäftsführendem Gesellschafter der GmbH obliegenden Pflichten und Aufgaben gekümmert hat, und dass er insbesondere den ihm obliegenden Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Bezahlung der von der Gesellschaft geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge nicht nachgekommen ist. Mangels Rechtfertigungs- oder Exkulpationsgründen ist sein Verhalten in Anbetracht der gesamten Umstände als grobfahrlässig zu qualifizieren, und es ist von einem haftungsbegründenden qualifizierten Verschulden auszugehen.

7. Demnach steht fest, dass sich der Beschwerdeführer nicht in genügendem Masse um die ihm als ehemaligem geschäftsführendem Gesellschafter der GmbH obliegenden Pflichten und Aufgaben gekümmert hat, und dass er insbesondere den ihm obliegenden Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Bezahlung der von der Gesellschaft geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge nicht nachgekommen ist. Mangels Rechtfertigungs- oder Exkulpationsgründen ist sein Verhalten in Anbetracht der gesamten Umstände als grobfahrlässig zu qualifizieren, und es ist von einem haftungsbegründenden qualifizierten Verschulden auszugehen.

7.1 Schliesslich setzt die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers nach Art. 52 AHVG voraus, dass zwischen der absichtlichen und grobfahrlässigen Missachtung von Vorschriften und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben ist (BGE 119 V 406 E. 4a mit Hinweisen auf Lehre, 103 V 123 E. 4). Ein Ereignis hat dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 119 V 401 E. 4a mit Hinweisen).

7.2 Nach der Rechtsprechung kann der Kausalzusammenhang durch grobes Drittverschulden nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen unterbrochen werden, wenn das Verschulden des Dritten dermassen schwer wiegt, dass das eigene Verschulden eindeutig in den Hintergrund tritt und damit nicht mehr als adäquate Schadensursache erscheint (SVR 2008 AHV Nr. 5 S. 13, Urteile des Bundesgerichts H 207/06 vom 19. Juli 2007 E. 4.2.2 und H 95/05 vom 10. Januar 2007 E. 5-6; Marco Reichmuth, Die Haftung des Arbeitgebers und seiner Organe nach Art. 52 AHVG, ZÄrich 2008, Rz. 792 ff.)

7.3 Hinweise für ein grobes Drittverschulden lassen sich den Akten nicht entnehmen. Dem Beschwerdeführer ist insbesondere nicht zu folgen, wenn er geltend macht, dass die Beschwerdegegnerin dadurch, dass sie die Y. GmbH am 20. August 2007 für die Entrichtung der ausstehenden Beiträge gemahnt und am 23. August 2007 gegen die Gesellschaft die Betreibung eingeleitet habe, den Schaden verschlimmert und

dadurch teilweise selbst verschuldet habe (Urk. 1 S. 7 f.). Gemäss Art. 34a Abs. 1 AHVV sind Beitragspflichtige, die innert der vorgeschriebenen Frist die Beiträge nicht bezahlen oder die Lohnbeiträge nicht abrechnen, von der Ausgleichskasse unverzüglich schriftlich zu mahnen. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin in Nachachtung dieser Vorschrift die Gesellschaft zur Bezahlung der ausstehenden Beiträge für das Jahr 2006 erstmals am 21. Mai 2007 (Urk. 6/15) und ein zweites Mal am 18. Juni 2007 (Urk. 6/17) mahnte und anschliessend am 22. August 2007 die Betreibung einleitete (Urk. 6/20). Des Gleichen hat die Beschwerdegegnerin in Übereinstimmung mit Art. 34a Abs. 1 AHVV die Gesellschaft am 20. August zur Bezahlung der für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2007 geschuldeten Beiträge gemahnt (Urk. 6/18) und für diese Forderung am 23. Januar 2008 die Betreibung eingeleitet (Urk. 6/29). Von einem erheblichen Selbstverschulden der Beschwerdegegnerin bei der Verursachung des Schadens kann daher nicht die Rede sein.

7.4. Mangel konkreter Anhaltspunkte für eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs ist ein adäquater Kausalzusammenhang der vom Beschwerdeführer zu vertretenen Missachtung von Sorgfaltspflichten bei Erfüllung der Beitragspflicht und dem Schaden der Beschwerdegegnerin zu bejahen.

8. Nach Gesagtem steht fest, dass der Beschwerdeführer als einzeln Haftender für den der Beschwerdegegnerin entstandenen Schaden im Betrag von Fr. 31'880.30 ersatzpflichtig ist, weshalb die gegen den angefochtenen Einspracheentscheid vom 18. April 2010 (Urk. 2) erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.